

Dietmar Mieth

## Bio-Ethik als Krisenlöser oder Krisenmacher?

### Entwicklungen und Positionen im Widerstreit

#### 1. Strittige Konzepte der Wertorientierung

Auf dem Katholikentag in Ulm im Juni 2004 wurden einleitend zu den Hauptvorträgen über Menschenwürde Bilder gezeigt.

- Professor Dietrich aus Lübeck erläutert in einer Sendung des SWR seine These, dass die Präimplantationsdiagnostik im Reagenzglas vor dem Mutterleib ein Fortschritt gegenüber der Pränataldiagnostik sei.
- Professor Peter Singer erläutert in einer Schweizer Informationssendung seine These zur Früheuthanasie bei schwerem Leiden und auf Wunsch der Eltern.
- Ein Pfleger macht in einer Informationssendung (BR) darauf aufmerksam, dass die Selbstbestimmung bei fortschreitender Vernachlässigung eine Illusion ist.

Dies sind Elemente der öffentlichen Debatte, die man ergänzen könnte. Ein Beispiel für eine solche Ergänzung wäre die Debatte über die Verwertung von Embryonen für Stammzellen, in welcher das Schicksal überzähliger Embryonen mit kommenden Erfindungen auf dem Gebiet der therapeutischen Eingriffe verglichen wird.

Ein weiteres Beispiel ist die Debatte um das UNO-Verbot des Menschenklonens: soll dies umfassend verboten werden oder soll die Embryonen-Phase *in vitro* ausgeklammert sein?

Schließlich stellen sich die Fragen nach neuen Gentests und ihrer rechtlichen Implementierung in den Bereichen Prädiktive (vorhersagende) Medizin, Versicherung und Lebensgestaltung in Arbeit und Beruf sowie in den persönlichen Beziehungen.

Auf all diese Fragen kann der folgende Vortrag nicht im Detail eingehen. Es sind aber Fragen, die neben anderen medizin-ethischen Grenzfragen und neben nicht-medizinischen gen-ethischen Fragen in den Bereich der so genannten Bio-Ethik fallen. Da hier oft auch rechtlicher Handlungsbedarf entsteht, umfasst der Ausdruck Bioethik oft auch das „Biorecht“ („biolaw“) und die Biopolitik. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Ethik und Recht in der modernen Medizin“ sowie der von der Exekutive eingesetzte „Nationale Ethikrat“ betreiben in diesem Sinne Bioethik. Dies zeigt aber auch, dass es sich dabei um ein interdisziplinäres und ein interessenprägtes Thema zugleich handelt: Ethiker im fachlichen Sinne sind gar nicht so zahlreich beteiligt.

Um das Thema unter einen gemeinsamen Nenner, der in Deutschland besonders häufig bemüht wird, zu bringen, möchte ich auf die Diskussion über das Kriterium der Menschenwürde im Kontext der Bioethik eingehen, sodann auf die europäischen Prozeduren, welche eine nationale Bioethik ein Stück weit präfigurieren.

#### 1.2. Das Fundament der Menschenwürde

Mit der Würde des Menschen verbinden wir das Gebot, den Menschen nicht total zu instrumentalisieren, seine Selbstzwecklichkeit und in diesem Sinne seine Unverfügbarkeit angemessen zu respektieren. Dieses Gebot beruht, wie man mit Immanuel Kant, einem Philosophen des christlich-säkularen Kontinuums, zu sagen pflegt, auf einem „absoluten Wert“, der also die anderen Werte befragen, begründen und ordnen soll.

In der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 heißt es in der Präambel:

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet...“

Und dann in Art. 7: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“

Man muss deutlich dreierlei sehen: erstens, die Würde ist damit gegeben, dass der Mensch Mitglied der Menschheit ist – mehr wird nicht verlangt; zweitens, die Anerkennung der Würde ist die Basis aller Rechte – sie sind daraus abgeleitet; drittens, die Würde ist nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen, d.h. man muss ihrer Verletzung zuvorkommen. Das aber bedeutet auch: je schwächer, umso schutzbedürftiger. Der Starke schützt sich weitgehend selbst. Bei den Schwachen ist Würdeschutz besonders gefragt.

Manche kehren heute die Reihenfolge, auf die es ankommt, um: erst kommt das Recht des einzelnen, der seine „Würde“ reklamiert, dann kommt die Würde der Schwachen. Diese Ausleger interpretieren die Würde in der deutschen Verfassung durch die Rechtssetzungen, die wir in Interessenskonflikten als Kompromisse gefunden haben. Eigentlich muss es jedoch umgekehrt sein: die Rechtsetzung und Rechtsfolgen müssen vom Begriff der Würde her kontrolliert werden. Die Versuche, den Würdebegriff in der deutschen Verfassung durch das zu interpretieren, was wir daraus rechtspolitisch gemacht haben (Herdegen, Dreier, Hufen, Ministerin Zypries u.a.) kann daher nur in die Irre gehen. Man versucht das, was man mit Hilfe der Würde überprüfen und bewerten sollte, umgekehrt zur Prüfung und Bewertung der Würde zu benutzen. Dann aber ist die Würde kein absoluter Wert mehr und ihr Inbegriff, „die Achtung der Menschheit in jedem Menschen“ (Immanuel Kant) geht verloren.

Woran liegt es, dass angesichts der Bioethik und Biopolitik der Zentralsatz der Menschenrechte und der deutschen Verfassung so ins Zwielficht gerät? Dazu einige Anmerkungen:

Oft sprechen wir von „Würde“, wenn wir nicht diesen Zentralbegriff, sondern einzelne Rechte meinen, die wir daraus ableiten. Der Mensch soll den anderen Menschen menschenwürdig behandeln. Dagegen gibt es himmelschreiende Verbrechen: Missbrauch und Versklavung von Frauen und Kindern, Folter, Verelendung durch Ausbeutung, Massenmord und Ähnliches, das uns heute täglich in den Medien erreicht. Hier wird „Würde“ zu einem Wort der absoluten Kontrasterfahrung mit der Erniedrigung und Unterdrückung des Menschen. Damit wir aber die Erniedrigung und Unterdrückung unmittelbar empfinden, müssen wir Menschen sehen, die schon in ihrer Lebensgeschichte sichtbar sind. Das zu sehen, ist wichtig und ist das erste – aber müssen wir nicht auch sehen, was wir nicht sehen? Welche Bilder machen wir uns von der Würde?

Wenn wir im spontanen Alltagsverständnis von Würde sprechen, dann haben wir Bilder der Ansehnlichkeit und der Belastungsarmut vor Augen. Dies hängt damit zusammen, dass wir entsprechend dem Attribut „würdig“ Vorstellungen davon entfalten, welche Qualitäten dazu erforderlich sind. Dies entspricht einer alten Tradition, wonach Würde viel mit „Ehren“ zu tun hat (oder lateinisch: *dignitas* mit *honor*). Man spricht ja auch gern von Würdenträgern. Das sind diejenigen, die Ehrungen empfangen haben. Wenn man davon ausgeht, dass „Ehre“ noch im 19. Jahrhundert ein wesentliches Wort für männliche Satisfaktionsfähigkeit und weibliche Unberührtheit war, dann wird einem bewusst, dass diese Ehre oder Würde Ausdruck einer vergangenen „Klassengesellschaft“ gewesen ist. Seitdem die Klassen zumindest ideologisch verschwunden sind, kann man eher von der Würde als vom „Ansehen“ sprechen, das ich vor anderen und vor mir selbst gewinnen kann. Je mehr Ansehen, desto mehr Würde. Wenn aber Ansehen z.B. mit Bildern der Jugendlichkeit, der Funktionstüchtigkeit und der Belastungsarmut verbunden ist, dann kann von einem „unwürdigen“ Leben in dem Sinne gesprochen werden, dass das Leben des Menschen, alt, leidend, unansehnlich und schwer belastet geworden ist. Wenn dann in diesem Sinne kein „menschenwürdiges Leben“ mehr möglich scheint, spricht man von der Sehnsucht nach einem menschenwürdigen Sterben. Diese Sehnsucht entsteht aber nur im Horizont eines bestimmten, verkürzten, an Ansehnlichkeit und Fehlen von Leid gebundenen Würdebegriff.

Eine zweite Vorstellung von Würde bindet sich an Freiheit und Handlungsfähigkeit als Inbegriff der moralischen Konzentrationsfähigkeit des Menschen. Es ist klar, dass unsere Vorstellungen von Freiheit und Handlungsfähigkeit an ein Bewusstsein des Menschen gebunden sind, das sich artikulieren und seine Wünsche bekunden kann. Nun sind wir nicht immer bewusst und wir artikulieren uns nicht immer Ziel führend. Also muss man in dieses Würdeverständnis auch Zustände einschließen, die „davor“, „dazwischen“ oder „danach“ liegen. Der auf bewusste Wahrnehmung der Freiheit konzentrierte Mensch ist gleichsam ein Mensch, der von der Spitze des Eisberges her verstanden wird. Alles was aber mit dieser Spitze in unlösbar Kontakt und in Einheit mit ihr ist, „erbt“ gleichsam von dieser Spitze auch die Würde. Der Mensch ist frei und deshalb Würdeträger, ist also eine Spitzenaussage über die Möglichkeit des Menschseins, nicht schlicht über seine Realität. Diese Spitzenmöglichkeit färbt aber so auf die Reali-

tät des Menschen ab, dass auch defizitäre Zustände des Menschen darunter fallen. Freilich versuchen manche Ethiker (wie Peter Singer, aber auch viele andere), das Kriterium des Bewusstseins so stark zu machen, dass es ausschließlich wird. Damit fallen bestimmte Zustände des Menschen – frühe Entwicklungsstadien, Koma- und demente Zustände – nicht mehr unter den Würdebegriff, der uns den Menschen, in welchem Zustand auch immer, zu achten und zu schützen anhält.

Das ist eine Bewusstseinsfalle der Würde, ebenso schlimm wie die empirische Falle. Gilt in der empirischen Falle nur die „Würde“, die wir sehen, so gilt in der Bewusstseinsfalle nur als Würdenträger, wer mitreden kann. Will man die Bewusstseinsfalle der Würde vermeiden, dann muss man die Würde mit der bloßen Existenz des Menschen, mit seinem Dasein ohne jede Bewertung, wie weit er ist, in welchem Zustand er ist und wie gut er ist, verbinden. Ein Mensch ist Würdenträger, weil er an der „Würde der Menschheit“ teilhat. Freiheit und Handlungsfähigkeit sind wohl Spitzenaussagen über den Menschen. Aber, wenn wir ehrlich sind, sind sie ohnehin kein Dauerzustand. Zum Baum gehört nicht nur der Wipfel, sondern jedes Blatt, auch wenn es leicht herabfällt. Diese Würdevorstellung ist in ihrer Anwendung deutlich restriktiver, vor allem in Fragen des Lebensschutzes am Anfang und am Ende des menschlichen Lebens. Sie kann freilich mit der zweiten Würdevorstellung insofern zusammenfallen, als diese nicht eine ausschließende Grenze für die Würde im Bewusstsein zieht, sondern ebenfalls die Potentialität für dieses Bewusstsein gelten lässt. Sie kann sich von der zweiten Würdevorstellung insofern unterscheiden, als diese mit Abstufungen der Würde, also mit der Abstufung eines absoluten Wertes, rechnet. Das ist freilich ein Widerspruch in sich, denn: kann man einen absoluten Wert teilweise besitzen? Ich halte das nicht für möglich, da es sich widerspricht.

Freilich können die Rechte, die wir aus der Würde ableiten, im Konfliktfall miteinander abgewogen werden. Und dabei kann sich eine Auseinandersetzung darüber ergeben, ob alle Rechte aller einzelnen in gleicher Weise unter allen verschiedenen Umständen unterschiedslos geltend gemacht werden können. Diese Frage wird unsere Gesellschaft gewiss noch intensiv weiter beschäftigen. Denn da es ein Prinzip der Gerechtigkeit ist, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, kann nicht einfach alles gleich gestellt werden, weil es unter die Menschenwürde fällt. Auf der anderen Seite ist aber darauf zu achten, dass dieses Argument nicht dort zur wohlfeilen Verminderung von Rechten führt, wo Menschen unausweichlich auf sie angewiesen sind. Ohne das Lebensrecht kann niemand existieren. Das Leben ist vielleicht nicht das höchste der Güter, aber es ist das dringlichste, weil kein Gut ohne es existieren und verwirklicht werden kann.

Die drohende Verletzung des Würdeschutzes hat nicht nur ihren Grund in unterschiedlichen Vorstellungen, sondern auch in einem großen Druck, der auf dem Schutz der Schwachen liegt. Dieser Druck ist durch den Reichtum der Macht- und Wirtschaftsmittel bedingt, die auf weitere Expansion drängen, oft anonym in der Form der kalten Rendite, hinter welche das warme Schicksal der Menschen verblasst. Umgekehrt wird dieser Druck immer stärker in Mittelknappheit für die soziale Integrierung der Schwachen umgesetzt. Die Brücke zwischen arm und reich, Macht und Ohnmacht, Selbstbestimmten und Fremdbestimmten bricht in unserer Gesellschaft ein, während es noch nicht gelungen ist, sie über Demokratie und Sozialstaat zu exportieren. Statt Exportmeister im Sozialstaat werden wir Importmeister im Wirtschaftsstaat. Das ist keine Beschuldigung der Wirtschaft, sondern eine reine Feststellung, dass sie, da sie sich selbst und ihre Macht nicht kontrollieren kann, der Politik und ihren schwindenden Spielräumen eine Kontrolle zumutet, die sie ihr zugleich Stück für Stück abnimmt. Man braucht nur den, wie es scheint, steuerfreien Verkaufserfolg von Aventis, die 55 Milliarden Euro, mit dem Staatshaushalt von Baden-Württemberg zu vergleichen, um zu wissen, wo heute die Macht liegt.

## 1.2. Bioethische und biopolitische Entwicklungen als Gefährdungen des Würdeschutzes?

Daraus entstehen dramatische Entwicklungen. Wird die Knappheit der öffentlich verfügbaren Ressourcen erstens zur Knappheit des politischen Handlungsspielraumes, zweitens zur Knappheit der Allokation von Lebensschutz und Gerechtigkeit, dann werden immer mehr Lebensmöglichkeiten privatisiert und dies im Namen von Freiheit und Selbstbestimmung, die sozusagen das knappste Gut der Schwachen darstellen

Besonders prägnant hat dies Peter Singer in einem Interview im Spiegel (2002) zum Ausdruck gebracht. Er hält es für gerechtfertigt, demente Alte zu pflegen, solange dies im Zeichen der wirtschaftlichen Pros-

perität ein moralisch motivierter Akt der Fürsorge ist. Aber diese Fürsorge sei nicht mehr moralisch geboten, wenn dafür die Mittel abhanden kommen. Sie müsse dann den einzelnen Entscheidungen überlassen bleiben.

Auf dieser Welle schwimmen dann uneingeschränkte, aber unter Knappheitsbedingungen zustande gekommene Patientenverfügungen für den Behandlungsverzicht. Die jüngsten Stellungnahmen der Kommission zu Patientenverfügungen des BMJ und der Ethikkommission des Landes Rheinland-Pfalz machen deutlich, dass man zwar die Einschlägigkeit und Deutlichkeit der Patientenverfügungen für Behandlungsverzicht prüfen will, aber so gut wie keine Reichweiten-Begrenzung ins Auge fasst (etwa Todesnähe wie in dem Formular der Christlichen Patientenverfügung oder zumindest einen absehbaren Zeitraum für das Sterben oder etwa auch die Abhängigkeit der Wirksamkeit von der Eingriffstiefe und Belastung durch die Maßnahme, die vorgenommen werden soll).

Inzwischen werden auch so genannte gruppennützige, in Wirklichkeit aber fremdnützige klinische Versuche an Nichtzustimmungsfähigen ermöglicht. Die deutsche AMG-Novelle, die auf einer EU-Direktive über „Good Clinical Practice“, diese wiederum auf Elementen der „Europäischen Menschenrechtskonvention zur Biomedizin“ fußt, sieht für klinische Versuche an Kindern die Legitimation durch Gruppennützigkeit vor, obwohl die Enquete-Kommission des Bundestages, deren Anregungen sich ansonsten positiv für das Gesetz auswirkten, dieses Legitimationskriterium ablehnt. Denn der Gruppennutzen gilt entweder für jeden und jede in der Gruppe – dann braucht man ihn nicht als Kriterium, weil er mit Eigennutz zusammenfällt, oder er meint den Nutzen einer Mehrheit in der Gruppe, dann aber ist er ein utilitaristisches Argument: Gemeinnutz vor Menschenrechten. Obwohl ich der AMG-Novelle und ihrer sehr restriktiven Ermöglichung von klinischen Versuchen an Kindern zustimme, finde ich dieses Legitimationskriterium gefährlich. Es könnte, obwohl dies bisher keineswegs intendiert ist, die Tür zu klinischen Versuchen an dementen Personen öffnen.

Schließlich ist der Abbau von Lebensrechten zu befürchten, unter dem Vorrang von Entscheidungen derer, die ihre Interessen artikulieren können. Oder im Falle des fälschlicher Weise „therapeutisch“ genannten Forschungsklonens *in vitro* unter dem Vorrang der von der Forschung unter dem irreführenden Titel „Ethos des Heilens“ instrumentalisierten Interessen zukünftiger Kranker (denn den lebenden Kranken ist hier ja noch nichts zu versprechen, wenn die Forschung ca. 15 Jahre vorsieht). „Töten gegen Leiden“? Ist das ein Thema der Zukunft? Viel hängt davon ab, wie wir in Zukunft mit unvermeidbarem Leiden des Menschen umgehen wollen.

Die Singer-Debatte der 80-er Jahre gezeigt, dass es eine starke Einfühlung in den Wert des Lebens gibt, von Anfang an und bis zum letzten Atemzug. Aber der Siegeszug einer als Selbstbestimmung missverstandenen Autonomie (das Wort bedeutet philosophisch eigentlich: Fähigkeit zur Selbstverpflichtung!) hat sich inzwischen die rechtlichen Entwicklungen am Anfang und Ende des Lebens als „Liberalisierungen“ auf die Fahnen geschrieben. Die Einschränkungen des §218 werden dabei oft übersehen oder überspielt. So wird übersehen, dass eine PID nicht einfach eine Vorverlagerung wäre sondern eine geplante Disposition eines Menschenlebens zur verwerfenden Selektion, ganz zu schweigen von den in Europa bereits etablierten Folgen, von der Eizellspende bis zum „social sexing“, der Geschlechtsplanung der Kinder. (bereits fast 3% der PID-Fälle in Europa)

So wie Peter Singer bei der Früheuthanasie von den Eltern und „ihren“ Ärzten gesprochen hat, die entscheiden müssten, so wird immer mehr die Wende vom Paternalismus zur Patientenautonomie, die ich auch begrüße, überzogen, so dass der „Wille“ die „Fürsorge“ ersetzt. Ist aber die Gefahr der Fürsorge der Paternalismus, ist die Gefahr der Selbstbestimmung ihre Instrumentalisierung durch sozialen oder ökonomischen Druck. Denn Autonomie ist ein Ideal, in der Realität stellt sich die Frage: welchen Bindungen folge ich und wie frei bin ich von ihnen? Was ist meine Entscheidung? Wer berät mich richtig?

Diese Frage nach Beratung wird um so kräftiger gestellt, je mehr es um Gentests geht, die ja nur prozentuale Wahrscheinlichkeiten benennen können, ohne ein festes Verhältnis von Ursache und Wirkung zu bestimmen. Ihre Implementierung als Angebot führt zu weit reichenden biorechtlichen und biopolitischen Folgerungen: nach der Etablierung unabhängiger Beratungs-Professionalität (das kostet mehr Geld!), nach dem Nichtwissensrecht einerseits und der Aufklärungspflicht gegenüber privaten Versicherungen u.a.m.

Ferner ist der Abbau eines Lebensbegriffs zu befürchten, der sich unter dem Leitbild der Lebenswissenschaften zu „belebter Materie“ wandelt, wie dies in der europäischen BioPatentierungs-Richtlinie erfolgt ist. Indem der Unterschied zwischen nicht geschaffenen Leben und menschlicher Manipulation von Materie eingeblendet wird, kann es dann auch Sachpatente auf Krebsmäuse und menschliche Embryonen geben, falls dies nicht der öffentliche Widerspruch wirksam verhindert.

Aber es geht nicht nur um Lebensrechte und um das Recht des Lebens am Anfang und Ende, es geht auch um das Leben in eingeschränkten Formen, um das Recht des gleichberechtigten Lebens mit Krankheit und Behinderung. An der schwierigen Integrierung von Behinderten in die öffentlichen Bildungsgänge lässt sich ablesen, dass auch dort, wo gut gemeinte gesetzliche Förderungen versprochen werden, diese sich an der harten Realität der ökonomischen Allokation aufreiben. Behindertenklassen müssen kleiner sein, deshalb braucht man mehr Klassenzüge und mehr Lehrer, und das kostet mehr, und daran scheitert dann die Sache.

### 1. 3. Was ist zu ändern, was kann sich ändern?

Dies alles kann sich ändern, wenn die Politik sich vom ökonomischen Diktat und von Bevormundung im Namen von Wissenschaft und Technik befreit. Dies kann sie aber im Falle des global wirkenden ökonomischen Druckes paradoxerweise nur tun, indem sie dem Diktat weiter folgt, als das dieses befiehlt. Dadurch hofft sie, Spielraum zu bekommen. Zu beeinflussen ist dies nur, wenn Bürger und Bürgerinnen, Christen und Christinnen mit allen Menschen guten Willens die ohnmächtige Politik zumindest vorübergehend ersetzen. Was wir brauchen, ist ein Reichtum an Perspektiven um Kampf um Achtung und Schutz der unantastbaren Menschenwürde. Der Ruf nach dem religiösen Menschen als Ressource der Werte war noch nie so stark wie heute. Wenn die Politik die Strukturen nicht erhalten kann, müssen Menschen sie gemeinsam aufbauen: Bürgerinitiativen, christliche Gemeinden und individuelles Engagement sind hier gefragt.

Freilich muss darauf geachtet werden, dass man der Politik dabei nicht den Druck nimmt.

„Jede Verletzung der Würde ist eine Verletzung Gottes“ (Puebla). Wir müssen lernen, Gott im konkreten Menschen zu sehen. Denn er hat diesen Ort durch die Schöpfung des Menschen und durch die Menschwerdung bezogen. Wer darum an der verletzten Würde des Menschen vorüber geht, der geht an Gott vorüber und macht ihn sich selber so schwach, dass er ihn nicht mehr wahrnimmt und verliert. Manche reisen dann dorthin, wo Menschen Gott im konkreten Menschen sehen. Sie borgen sich deren Gotteserfahrung aus. Diese Erfahrung bräuchte aber „keine Stunde alt“ (Robert Musil) zu sein, wenn wir Gott in jedem konkreten Menschen sehen lernten. Dann gehen wir an keiner Würde, die zu achten und zu schützen ist, vorbei.

## 2. Europäische Ethik-Prozeduren oder: Werte in Entscheidungsprozessen von Gremien

### 2.1. Europäische Vernetzung von Ethikzentren und Ethikforschung

Es gibt in Europa Ethikzentren unterschiedlichen Typs und unterschiedlicher Finanzierung. Gemeinsam ist den Ethikzentren oder Ethikinstituten die Konzentration auf Ethik-Forschung im interdisziplinären Rahmen und in Zusammenarbeit mit Technikfolgenabschätzung. Dazu kommen je nachdem Aufgaben in der Weiterbildung und in der Lehre. Politikberatung und Expertisen werden fallweise erfragt. Forschung unterliegt der Öffentlichkeit und ist, unter der Voraussetzung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, informations- und rechenschaftspflichtig. Dies gilt auch für Ethik-Forschung. Ethik wird hier als Reflexionstheorie der Moral verstanden. Diese Ethikzentren sind europäisch miteinander vernetzt. Es gibt ein Netzwerk für medizin-ethische Zentren (EACME), ferner das „European Ethics Network“ (Leuven, Belgien) und die Forschungsgesellschaft „Societas Ethica“, schließlich auch eine Vernetzung der Dokumentationsaufgaben für bioethische Literatur. (Federführung: Das Deutsche Referenzzentrum „Ethik in den Wissenschaften“, DRZE Bonn, weiter deutsche Beteiligung in Tübingen und Göttingen)

### 2.2. Europäische Ethik-Beratung und ihre Instrumente

Beratergruppen (advisory committees) sind Gremien, an denen ethikrelevante Kompetenz zusammengezogen wird, die unter Partizipation betroffener Gruppen und der Öffentlichkeit Vorschläge über Gesichtspunkte unterbreiten, die zu beachten sind (points to consider), und Empfehlungen für Handlungen, Regulierungen und institutionelle Bedürfnisse an die politische Legislative und Exekutive richten. Auf europäischer Ebene gibt es im Europarat (dem Europa der 45 Nationen) den Lenkungsausschuss für Bioethik (CdBI), der die Menschenrechtskonvention zur Biomedizin (1997) und weitere vier Zusatzprotokolle erarbeitet hat. Die Konvention ist etwa von der Hälfte der Länder unterzeichnet und von einem Drittel ratifiziert. Sie wird ab 2005 unter Vorbereitung durch den Lenkungsausschuss novelliert. Der Lenkungsausschuss wird von den europäischen Ländern mit Experten (in Deutschland unter Federführung des Justizministeriums) besetzt.

In der Europäischen Union gibt es eine wechselnde Vielfalt von Experten-Kommissionen, die sich mit Ethik in Einzelfragen beschäftigen, zuletzt z.B. die Expertenkommission für Gentests und genetisches Screening (mit einem stark wirtschaftlichen Einschlag, der das Ergebnis von 25 Empfehlungen, 2004, kennzeichnet). Seit 1992, damals von Jacques Delors eingesetzt, gibt es eine berufene, nicht besetzte Ethik-Beratergruppe „Ethik in den Wissenschaften und in den neuen Technologien“ der Europäischen Kommission (EGE), die sich zu vielen wesentlichen Fragen der Biotechnik und Informationstechnik geäußert hat und zudem beansprucht, die Zusammenarbeit der nationalen Ethikräte in der EU zu koordinieren. (Dies entspricht dem Koordinierungsauftrag der EU.)

### 2.3. Beispiele: praktische Ethik und Beratung

Der Diskursethiker Matthias Kettner hat einmal die Frage gestellt, ob es „Resonanzen angewandter Ethik im politischen System“ gebe. Man kann die Frage umdrehen: gibt es Resonanzen des politischen Systems in der angewandten Ethik? Solche Resonanzen gibt es über die Bedarfsregulierung. Auch wenn eine Beratergruppe, wie z.B. die EGE, sich ihre Themen auch selber stellen kann, hat doch die politische Nachfrage Vorrang in der Themenauswahl und in der Themenbrisanz. Welches Thema auch immer Gegenstand der Beratung wird, es hat zugleich seine politisch sensible Stelle, um welche Auseinandersetzungen so geführt werden, dass unterschiedliche ethische Einsichten nicht mehr in einen rein wissenschaftlichen, sondern in einen strategischen Diskurs geraten.

Bei einer Stellungnahme zur Gentherapie (EGE 1994) entwickelt sich z.B. die Keimbahnzellentherapie zu einem solchen neuralgischen Punkt. Die Empfehlung, sie „derzeit“ („at the present time“) zu unterlassen, ist ein Formelkompromiss, weil das Dossier über die Gründe und den Zeitfaktor jederzeit wieder eröffnet werden kann. Zwei Diskurse haben sich hier überkreuzt: der Diskurs, der die abstrakte Zulässigkeit oder Unzulässigkeit („as such“, „in itself“, „in principle“) der Keimbahnzellentherapie in den Vordergrund stellt, und der Diskurs, der Keimbahntherapie in einem derart kontextlosen und sicherheitstechnisch abgesättigten Zustand nicht für realistisch hält. Votiert man für die abstrakte Zulässigkeit, wird die Sicherheitsfrage zu einer relativen Frage: wären Sie nicht auch dafür, wenn die Keimbahntherapie sicher und reversibel wäre? Man kann sich fragen, ob es für eine Politikberatung nicht zuträglicher wäre, beide Diskurse mit ihren argumentativen Alternativen darzustellen. Wenn dies nicht geschieht, liegt es am strategischen Moment. Daraus erhellt, dass in einer ethischen Politikberatung politische Naivität nicht am Platze ist. Wissenschaftliche Rationalität der Ethik verlangt hier rationale Kontrolle der strategischen Implikationen.

Ähnliches ist im Hinblick auf ethische Prinzipien zu beobachten, insofern sie vielseitig anwendbar sind. Ein Problem kann darin bestehen, sie einfach, ohne graduelle Unterscheidung (z.B. zwischen Menschenwürde und Wohl zukünftiger Kranker), nebeneinander zu stellen und dann Abwägungen von Vorteilen und Nachteilen mit einer Waage vorzunehmen, welche nur gleiche Gewichte kennt.

Das in der europäischen Diskussion und darüber hinaus (z.B. bei der UNESCO) gern gebrauchte Axiom des „equal access“, des gleichen Zugangs zu den technischen Gütern, das der Verteilungsgerechtigkeit entsprechen soll, wird gern so gehandhabt, dass eine behauptete Zulässigkeit erst als Rechtsanspruch, dann als Beteiligungspflicht (an Forschung, Technik und Ökonomie) ausgeweitet wird. Das ist die strategische Unterhöhlung eines Prinzips, dessen ethische Bedeutung immer erst im jeweiligen politischen Kontext genau geklärt werden muss.

Bei der Frage der Patentierung von Lebewesen und Teilen des menschlichen Körpers („legal protection of biotechnology invention“) tendiert der politische Wille um der Sicherung und Expansion des Wirtschaftsstandorts willen zur weit reichenden Patentierung. Dabei ist es einsichtig, dass Erkenntnisse von Prozessen, die als solche nicht bereits in der Natur vorkommen und die wirtschaftlich verwertbare Ergebnisse erbringen, einerseits geschützt und andererseits veröffentlicht werden sollen. Dazu wäre die Patentierung ein Erfolg versprechendes Mittel. Auf der anderen Seite aber muss die Patentierung in Analogie zu anorganischen Erkenntnis als „Erfindung“ und nicht als „Entdeckung“ markiert sein, und dies führt zu *prima vista* unpassenden Konstellationen: ist z.B. der Wissenschaftler Erfinder eines transgenen Tieres oder gar sein „Schöpfer“? Können identische Zellkulturen und Gewebe, die sowohl im menschlichen Körper vorkommen als auch in der Retorte exprimiert werden, im ersten Fall als nichtpatentierbar, nichtkommerzialisierbar eingestuft werden, im zweiten aber als patentierbar? Die Vorschläge für eine kohärente Unterscheidung mit dem gewünschten normativen Ergebnis machen oft den Eindruck gewundener Subtilitäten.

#### 2.4. Trendmeldungen: was steuert den Diskurs?

Im folgenden möchte ich einige Trends, die sich in der Beratungspraxis beobachten lassen, markieren, wohl wissend, dass u. U. ein einziger Trend wirksamer sein kann als eine Handvoll anderer.

##### a) Parteilichkeit *versus* Unabhängigkeit

Unabhängigkeit der ethischen Beratung ist das Ziel, Parteilichkeit scheint im Wege zu stehen. Das gilt für verschiedene Positionen. Beispiele sind die an sich sehr informativen Sendungen des BR. In der Frage der Versuchsbeteiligung geschäftsunfähiger Personen ohne individuellen Gesundheitsvorteil für die Betroffenen (Entwurf der Bioethik-Konvention) ließ sie den Vorschlag, Behindertenorganisationen könnten dem u. U. zustimmen, wenn es um Mitwirkung an Therapien in der gleichen Krankheit gehe, als „zynisch“ abtun und verzichtete auf die Sendung der „pro“-Argumentation.

b) Die Methode des „principle based pragmatism“ versucht oft eine vorverständnis- und kontextunkritische Bestimmung von „goods“ und „harms“ bzw. „risks“ und „benefits“. Eine solche vorverständnisunkritische Bestimmung ist z.B. die Bestimmung des menschlichen Genoms als „Patrimonium“ der Menschheit, ohne zu beachten, dass ein „Schutzgut“ und ein „kollektives Schutzgut“ wohl zu unterscheiden sind. Unter diesen ideologiefälligen Pragmatismus fällt auch die schon erwähnte additive Reihung von ethischen Kriterien, unter denen dann „abzuwägen“ sei.

c) Damit verbunden ist ein oft unausgesprochener Kollektivutilitarismus, der die Vorteile von Mehrheiten gegen die Nachteile von Minderheiten abwägt (John Rawls Gerechtigkeitstheorie von 1971 richtet sich primär gegen die Kollektivierung von Nutzen), „Gruppennützigkeit“.

d) Die internationale Ethikdebatte ist von den Basisbewegungen „pro choice“ *versus* „pro life“ mitbestimmt, wobei in manchen Argumenten „pro choice“ (Vorrang für Selbstbestimmung) auch dann überwiegt, wenn die Entscheidung den Träger eines moralischen Status mit einschließt, der selbst nicht wählen kann und darf.

e) Die Expertenebene und die öffentliche Partizipationsebene wirken oft wie eine Zweiklassengesellschaft: die Kompetenz bestimmt die Weise der Partizipation der Betroffenen. Dabei bleibt offen, was im ethischen Sinne eigentlich „Kompetenz“ wäre. Ich hielte es z.B. für richtig, die Vertretungen geschäftsunfähiger Personen die Paragraphen über Versuchsprotokolle mitformulieren zu lassen, weil sie hier eine Kompetenz einzubringen haben.

f) Auf europäischer Ebene wirkt ein Druck zur Integrierung, da diese als nicht mehr hinterfragbare Voraussetzung (auch bei mir) fungiert. Diese Integrierung wirkt auch durch Sprachreduktion (englisch, französisch). Deutsche gewöhnen sich an einen Zustand, den romanische Länder, Skandinavien und Benelux schon länger ertragen: English or perish! Ein deutscher Experte/eine Expertin können oft bei kurzen Fristen nicht beauftragt werden, wenn sie Expertisen nicht unmittelbar und schnell auf Englisch (wahlweise Französisch!) einliefern. Das Original von Beratungsdokumenten (meist Englisch, aber auch Französisch kommt vor) wirkt sich auf die Rezeption aus (Presse!). Aber entscheidender ist, dass sprachlich-sachliche Rezeptionsprobleme entstehen. Ein Beispiel: ein englisches Original der EGE spricht von „free choice“. Ein Journalist übernimmt den englischen Text und übersetzt als „freie Wahl“. Gemeint ist

aber eher „freie Entscheidung“, weil ethisch „choice“ im Englischen und „choix“ im Französischen andere (positivere) Konnotationen haben (eher Verantwortung als Willkür). Die deutsche Rezeption gerät so u. U. auf die falsche Bahn, wenn nicht rechtzeitig ein von einem Ethik-Experten überprüfter deutscher Text vorliegt.

g) Eine Deregulierungsstrategie ist der Kampf gegen Bürokratisierung, beliebt, weil jeder in dieser Hinsicht seine Wunden pflegt. Aber man muss beides auseinander halten können: eine striktere Regulierung kann unter Umständen bürokratisch einfacher sein. Entscheidend ist, ob eine Regulierung ethisch erforderlich ist oder nicht.

h) Hans-Martin Sass hat schon 1986 gegenüber einer defensiven (d.h. behindernden) Forschungsethik eine „offensive“ verlangt. Seine Thesen lauten:

- Wissenschaftliche und technische Fortschritte und deren Anwendung sind die Bedingung der Möglichkeit von Ethik, weil sie Wahlmöglichkeiten zwischen Optionen erlauben, die es früher nicht gab.
- Die defensive Ethik [...] ist ethisch bedenklich und durch eine offensive Ethik zu ersetzen, die [...] Verantwortungsfähigkeit und Risikomündigkeit der Bürger stärkt.
- Staatliche Reglementierung neuer Techniken ist ethisch bedenklich.
- Der Verzicht auf den Einsatz technisch möglicher Manipulation [...] ist ethisch ebenso verwerflich wie der Einsatz technischer Möglichkeiten zu anerkannt unmoralischen Zwecken; das gilt ohne Einschränkung auch für Gen- und Reproduktionstechnik.
- Der Zug des technischen Fortschritts hat keinen moralischen Rückwärtsgang. Es geht immer nur vorwärts [...].<sup>1</sup>

Dies kann man als das Evangelium vieler Beratungen in ethisch exponierten Fragen betrachten. Dabei wird dann vieles, was u. U. und unter Auflagen ethisch erlaubt sein könnte, im Verbund mit der kulturellen Selbstverständlichkeit des Fortschritts zur moralischen Pflicht. Angesichts einer solchen Pflicht erscheint Hans Jonas' „Hermeneutik der Furcht“ als eine Einstellung, die Angst macht, Angst vor der Angst.

i) Ethische Politikberatung kommt ohne kluge Abwägung und ohne Kompromissbereitschaft (Kompromiss = Teilverwirklichung gegenläufiger Intentionen) nicht aus. Aber die Steuerung des Kompromisses darf nicht die Akzeptanz sein, vielmehr sind praktische Kompromisse im Hinblick auf die angelegten ethischen Kriterien zu verantworten.

## 2.5. Sind Verbesserungen möglich?

Trotz dieser Vorgaben ist Unabhängigkeit in der ethischen Beratung möglich. Freilich muss klar sein, dass Unabhängigkeit nicht darin besteht, dass Einflüsse und Gefälle bis hin zu Druck- und Trickmitteln abwesend sind, sondern darin, diese Einflüsse wahrzunehmen und sich zu ihnen moralisch zu verhalten. Die unabhängige Ethikberatung setzt ein Ethos voraus, das unter Belastungen identisch bleibt, d.h. das - im Sinne einer Bemerkung von Jürgen Habermas - unter Stressbedingungen in der Lage bleibt, seinen Maximen zu folgen.

Neben diesem Anspruch an die Qualität des einzelnen Beraters, der Beraterin, ist die Kontrolle durch den öffentlichen Diskurs die wichtigste Forderung für eine Verbesserung. Die Haupt- Protokolle von Normkontrollverfahren und von Beratergruppen sollten ebenso zugänglich sein wie die Forschungsprojekte von Ethikzentren. Ein Muster für die Öffentlichkeitsarbeit eines Ethikforschungszentrums ist das Hastings-Center in New York, das seine Fallbesprechungen immer im Beisein von Presse durchführt. Die so genannten Konsensuskonferenzen unter den Betroffenen und Beteiligten sind ebenfalls ein interessantes Modell. Advokatorische Diskurse wie Bürgerkonferenzen müssen auf jeden Fall unterstützt und eingerichtet werden, da sich nicht alle in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung artikulieren kön-

---

<sup>1</sup> Methoden ethischer Güterabwägung, in: Braun u.a., S. 109.

nen. Für Beratungsgruppen sind Basisstrukturen zu fordern, welche die Mitarbeit ihrerseits wieder auf einen Diskurs stellen, in welchem Kompetenz und Partizipation gleich wichtig sind (soviel Partizipation wie möglich, soviel Kompetenz wie nötig).

In Ethikzentren ist die Distanz des Alltags zur öffentlichen Breite wegen der Forschungsaufträge größer als in Beratergruppen, oder es wäre nachzuvollziehen, wenn es so wäre. Dennoch haben sie eine Rolle im öffentlichen Diskurs, denn Ethikberatung kann es nicht ohne Ethikforschung geben. Hier spielt das Konzept der interdisziplinären Zusammenarbeit eine große, advokatorische und stellvertretende Rolle. Dieses Konzept verlangt sehr viel von den Beteiligten, Engagement einerseits, Toleranz andererseits. Für das Engagement auf dieser Seite sollten anderswo Erleichterungen geschaffen werden, ein bisher unübliches Verfahren.

Forschungspraxis und Beraterpraxis sollten in der Ethik wie in der Technikfolgenabschätzung nahe beieinander liegen. Der Beraterberuf ohne Forschungskontakt erzeugt bloß ein Multifunktionswesen. Umgekehrt braucht auch die Ethikforschung die Öffentlichkeit als Herausforderung, als Indikator von Fragen, die Argumentationspotential eröffnen, als Test für Antworten, die oft mit den Methoden der Reduktion und Isolierung von Kontexten gefunden werden müssen. Die Wissenschaftler verschiedener Disziplinen, die philosophischen und theologischen Ethiker und Ethikerinnen, die in der angewandten europäischen Ethik zusammenarbeiten, sind keine Bewohner des Elfenbeinturmes. Ob aber ihre langfristigen Projekte jene „Nachhaltigkeit“ der Werte bewirken, die heute ein Maßstab des humanen Fortschritts ist, muss offen bleiben.

#### **Literatur:**

Baumgartner, Christoph / Mieth, Dietmar (Hg.) (2004), Patente am Leben, Paderborn.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Bleibt die Menschenwürde unantastbar? Referat an dem Workshop des IMEW und der Heinrich-Böll-Stiftung, 11.6.2004 (vgl. ders. Die Menschenwürde war unantastbar, in FAZ, Nov.2003).

Braun, Volkmar / Mieth, Dietmar / Steigleder Klaus (Hg.) (1987), Ethische und rechtliche Fragen der Gentechnologie und der Reproduktionsmedizin. München.

Düwell, Marcus / Mieth, Dietmar (Hg.) (2. Aufl. 2000), Ethik in der Humangenetik. Tübingen.

Düwell, Marcus / Steigleder, Klaus (Hg.) (2003), Einführung in die Bioethik. Frankfurt a.M.

Honnewald, Ludger u.a. (Hg.) (2003), Das genetische Wissen und die Zukunft des Menschen, Berlin-New York.

Honnewald, Ludger /Lanzerath, Dirk, (Hg.) (2004), Klonen in biomedizinischer Forschung und Reproduktion. Bonn.

Mieth, Dietmar (2002), Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik. Freiburg i.Br.

- ders. (Hg.) (2000), Ethik und Wissenschaft in Europa. Die gesellschaftliche, rechtliche und philosophische Debatte, Freiburg / München.